



LLG Wustweiler – Europaplatz 4 – 66571 Eppelborn

1. Vorsitzender Ulrich Bost  
Europaplatz 4 - 66571 Eppelborn  
Fon 06881/88444 - Fax 88474  
[chef@llgwustweiler.de](mailto:chef@llgwustweiler.de)

Schriftführerin Tanja Helmes  
Humeserstraße 22 - 66571 Dirmingen  
Fon 06827/305353  
[thelmes@web.de](mailto:thelmes@web.de)

[www.llgwustweiler.de](http://www.llgwustweiler.de)

Dirmingen, 06.01.2014

## Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Langlauf-Gemeinschaft Wustweiler e.V. lädt hiermit alle Vereinsmitglieder zur diesjährigen Mitgliederversammlung am **Sonntag den 26.01.2014 um 17.00 Uhr** im „Schwyzer Stübli“ in Uchtelfangen ein.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Jahresberichte:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) Kassierer
  - c) Sportwart
  - d) Kassenprüfer
3. Aussprache zu den Berichten
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen von:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) Kassierer
  - c) Sportwart
  - d) 1., 3. und 5. Beisitzer
  - e) Pressewart
  - f) Lauftreffwart
6. Beschluss der Satzungsänderung gemäß letzter Mitgliederversammlung zur Erweiterung des Vorstandes um Lauftreffwart und weitere Beisitzer (s. Auszug auf der Rückseite)  
gesamte Satzung inkl. Änderungen unter [www.llgwustweiler.de](http://www.llgwustweiler.de)
7. Verschiedenes

Wir bitten um zahlreiches Erscheinen.

Ab Januar 2014 werden wir die Mitgliedsbeiträge über das neue **Sepa-Lastschriftverfahren** einziehen. Die bestehende Einzugsermächtigung wird in ein Sepa-Mandat umgewandelt. Die Mandatsreferenznummer zur Buchung ist auf dem Kontoauszug ersichtlich.

Mit sportlichem Gruß

Der Vorstand

# Auszug Satzungsänderung

## § 9 Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

### - Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) Der 1. Vorsitzende
- 2) Der 2. Vorsitzende
- 3) Der Kassierer
- 4) Der Schriftführer
- 5) Der Sportwart
- 6) Der Pressewart
- 7) Der Lauftreffwart
- ~~7)8) Mindestens Zwei-zwei Beisitzer~~

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet als gesetzlicher Vertreter des Vereins. Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfall wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu den Sitzungen des Vorstandes, die wenigstens vierteljährlich stattfinden sollen, lädt der 1. Vorsitzende unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.

...

## § 10 Wahl des Vorstandes

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahre gewählt, jedoch mit der Maßgabe, dass erstmals nach 2 Jahren nicht der gesamte Vorstand zur Wahl ansteht, sondern nur die die nachstehend aufgeführten Vorstandsmitglieder:

- 1) 1. Vorsitzender
- 2) Kassierer
- 3) Sportwart
- 4) ~~4~~ Beisitzer mit ungerader Nummerierung

Nach Ablauf eines weiteren Jahres erfolgt dann erst die Neuwahl der folgt aufgeführten übrigen Vorstandsmitglieder:

- 5) 2. Vorsitzender
- 6) Schriftführer
- 7) Pressewart
- 8) Lauftreffwart
- ~~8)9)2-~~Beisitzer mit gerader Nummerierung

Danach wird in neuem Rhythmus jeweils nach 2 Jahren die teilweise Neuwahl des Vorstandes durchgeführt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlicher geheimer Abstimmung statt. Wahl in Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht.

Eine vorherige Abberufung durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit ist statthaft. Ein Grund zur Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

...